

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Anklam-Land

Das Amt Anklam-Land ist Eigentümer eines Festzeltes vom Typ Röder HTS (8 x 18 m), geteilt in zwei Teilzelte von je 72 m² (8 x 9 m). Dieses soll der Förderung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten aller amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Anklam-Land dienen.

1. Nutzungsanträge und Nutzungsüberlassung

Die Nutzung des Festzeltes ist bei den Beauftragten des FA Zentrale Dienste zu beantragen. Der Zweck der Verwendung ist anzugeben. Die Anträge werden entsprechend dem Eingang berücksichtigt. In den Monaten November bis März erfolgt grundsätzlich keine Überlassung des Festzeltes.

Die Überlassung des Festzeltes setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Amt Anklam-Land und der jeweiligen Gemeinde voraus. Er muss folgende Angaben enthalten: Name der Gemeinde / Anlass, Beginn und Dauer der Veranstaltung / Aufstellungsort.

2. Verwahrung / Auf- und Abbau

Die Verwahrung des Festzeltes erfolgt durch die Gemeinde Spantekow. Der An- und Abtransport, sowie der Auf- und Abbau des Festzeltes erfolgt unter der Regie der Beschäftigten der Gemeinde Spantekow. Die Übernahme und Rückgabe ist jeweils schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

Die Nutzer können zwischen Auf- und Abbau in Eigenregie unter Aufsicht von einem Gemeindegewerkschafter **oder** einem Auf- und Abbau mit Hilfe von zwei Gemeindegewerkschaftern der Gemeinde Spantekow wählen. Die benötigten zusätzlichen Helfer (mind. 2-3 Pers.) hat der Nutzer bereitzustellen. Diese sind verpflichtet, während des Auf- und Abbaus des Festzeltes den Anordnungen und Weisungen der Beschäftigten der Gemeinde Spantekow Folge zu leisten.

Zum Zeitpunkt der Übernahme ist mit den Beschäftigten der Gemeinde Spantekow ebenfalls der Termin des Abbaus des Zeltes zu vereinbaren. Das Zelt wird ausschließlich im lufttrockenen Zustand abgebaut. Der Abbau sollte in der Regel am nächsten Werktag, nachdem der Zweck der Nutzung erfüllt ist, erfolgen.

3. Pflichten der Nutzer

Alle Nutzer haben das Zelt sowie dessen Ausrüstungsgegenstände schonend zu behandeln.

Die Nutzer haben zu gewährleisten, dass innerhalb und auch im Umkreis des Zeltes kein offenes Feuer abgebrannt wird.

Bei Sturm und Unwettergefahr ist besonders darauf zu achten, dass das Zelt sofort geschlossen wird. Die max. zulässige Windlast beträgt 80 km/h.

4. Haftung/Schadenersatz

Das Amt Anklam-Land trägt die Kosten für die gewöhnliche Abnutzung des Festzeltes. Schäden, die der Nutzer bei der Anwendung der nötigen Sorgfaltspflicht hätte abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Nutzers oder Dritte entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers.

Die Haftung des Nutzers beginnt mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und endet unmittelbar vor Abbau des Zeltes. Festgestellte Schäden sind bei Rückgabe im Protokoll aufzunehmen.

5. Nutzungsentgelt

Für jede Nutzung des Festzeltes werden folgende Entgelte erhoben:

Nutzungsentgelt	250,00 Euro
Transport und Aufsicht Auf- u. Abbau	225,00 Euro
Mithilfe Auf- u. Abbau	125,00 Euro

Die Nutzungsentgelte werden im Haushalt des Amtes Anklam-Land eingenommen und ausschließlich zur Unterhaltung des Zeltes und des Anhängers verwandt. Das Entgelt für den Transport und den Auf- u. Abbau des Zeltes, erhält die Gemeinde Spantekow.

6. Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Entgelte werden intern zwischen Amt und Gemeinden umgebucht.

7. Anzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde

Die Anzeige über die Aufstellung fliegender Bauten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 76 LBauO M-V erfolgt durch die Beauftragten des Amtes Anklam-Land.

8. Inkrafttreten

Die Nutzungsregelungen und die Entgeltordnung treten am 01.04.2026 in Kraft.

Spantekow, den 24.03.2026

Dr. H. Vogel
Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 01.06.2026
Unterschrift: *Herold*